

Einkaufsbedingungen der baby-walz GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle zwischen der baby-walz GmbH (nachstehend WALZ genannt) und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen:

- diese Einkaufsbedingungen (EKB)
- die Verpackungs- Kennzeichnungs- Versandvorschriften (VKV)
- der Konditionsrahmenvertrag

Die jeweils aktuellen Fassungen sind im Lieferantenbereich von WALZ unter www.versandhauswalz.de/Lieferantenportal.html abrufbar. Über Änderungen / Neufassungen wird WALZ den Lieferanten unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) informieren.

- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als WALZ deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn WALZ in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Die vorgenannten Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

2. Aufträge / Bestellungen und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote auf Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) von WALZ werden unter Verwendung der Auftragsvordrucke von WALZ erteilt. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant WALZ zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Die Annahme des Angebotes durch den Lieferanten ist durch Unterzeichnung und Rücksendung desselben unverzüglich zu bestätigen. WALZ ist an sein Angebot 14 Tage gebunden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch WALZ.
- 2.3 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum von WALZ, die sich alle Rechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Lieferant die Angebote von WALZ nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 2.2 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an WALZ zurückzusenden.

3. Preise / Rechnungen / Zahlungen

- 3.1 Die von WALZ in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Netto-Preise, für den Lieferanten verbindlich und gelten frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Sie schließen die Verpackung und Auszeichnung entsprechend den jeweils geltenden Verpackungs- Kennzeichnungs- Versandvorschriften (VKV) ein. Ebenso ist in den Preisen die Lieferung der erforderlichen Gebrauchs-, Aufbau- und Pflegeanleitungen sowie von Reparaturanweisungen und Ersatzteillisten enthalten. In der Rechnung ist der im Auftrag genannte Einzelpreis anzugeben.
- 3.2 Bei Waren ausländischen Ursprungs, die durch den Lieferanten eingeführt werden, haftet der Lieferant für die ordnungsgemäße Verzollung und Versteuerung.
- 3.3 Rechnungen sind ausschließlich an „baby-walz GmbH, Rechnungskontrolle, Steinstraße 28, D-88339 Bad Waldsee“ zu adressieren und als PDF-Datei in einfacher Ausführung per E-Mail an invoice@walz.de zu senden; pro E-Mail jeweils nur eine Rechnung. Sollte dies nicht möglich sein, muss jede PDF-Rechnung den Begriff „invoice“ oder „Rechnung“ enthalten. Rechnungen sind nicht der Ware beizufügen. Jede Rechnung muss alle gesetzlichen Pflichtangaben, insbesondere gemäß § 14 UStG bzw. R185 UStR, enthalten. In der Rechnung sind Lieferanten-, Auftrags- bzw. RUN-Nummer und Artikel-Nummer sowie die Menge für jede Farbnummer und Größe anzugeben. Die Rechnungspositionen müssen gemäß der Bestellung von WALZ aufgeführt sein. Die E-Mail-Adresse des WALZ-Mitarbeiters, der den Auftrag erteilt hat, muss angegeben werden. Lieferungen aus anderen EU-Staaten in die Bundesrepublik Deutschland sind umsatzsteuerfrei, es sei denn, der Lieferant berechnet die gesetzliche Mehrwertsteuer der Bundesrepublik Deutschland unter Angabe seiner deutschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Bei Umsatzsteuerfreiheit ist dies auf der Rechnung zu bestätigen. Außerdem sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Lieferanten und von WALZ anzugeben. Für Waren, die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen unterliegen, sind getrennte Rechnungen auszustellen.

Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch WALZ verzögern, verlängern sich die im Konditionsrahmenvertrag geregelten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

- 3.4 Die Zahlungskonditionen und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem zwischen den Parteien gesondert abgeschlossenen Konditionsrahmenvertrag. Maßgebend für Zahlungs- und Skontofristen ist der Tag, an dem die mangelfreie Lieferung erfolgt ist, frühestens jedoch der Tag des Rechnungseingangs.
- 3.5 Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von WALZ vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von WALZ eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist WALZ nicht verantwortlich.
- 3.6 Die Bezahlung einer Lieferantenrechnung stellt kein Anerkenntnis dar, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist, die zugesicherten oder vereinbarten Eigenschaften/Qualitätsmerkmale aufweist oder die Lieferung vollständig ist.
- 3.7 Eine Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen WALZ ist ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn WALZ darauf vorab schriftlich hingewiesen wurde, dass es sich bei dem Lieferanten um einen Verarbeitungsbetrieb handelt und mit dem Vorlieferanten ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde.
- 3.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen WALZ in gesetzlichem Umfang zu. WALZ ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange WALZ noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 3.9 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Herstellung / Beschaffung / Produktanforderungen / Muster

- 4.1 Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware weder durch Gesundheit schädigende oder Kinderarbeit, noch durch Zwangsarbeit oder ausbeuterische oder sonst die Menschenwürde verletzende Gefängnisarbeit hergestellt worden ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, von der Produktentwicklung über die Arbeitsorganisation und Produktion bis zum Vertrieb möglichst umweltschonend zu verfahren sowie die jeweils geltenden Vorschriften hinsichtlich Umweltschutz einzuhalten.
- 4.2 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren, ihre Verpackung sowie ggf. enthaltene Montage- und Bedienungsanleitungen sämtlichen einschlägigen Vorschriften betreffend das Inverkehrbringen und den Verkauf von Waren in allen Ländern der Europäischen Union und der Schweiz sowie sämtlichen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Davon umfasst sind insbesondere sämtliche DIN-Vorschriften sowie für die Länder der Europäischen Union und der Schweiz geltende sicherheits-, stoff- und kennzeichenrechtlichen Vorschriften (z.B. Produktsicherheitsgesetz, Europäische Chemikalienverordnung REACH, CE-Kennzeichnung, Textilkennzeichnung, Energieverbrauchskennzeichnung, Spielzeugverordnung etc.) und Grenzwerte sowie damit verbundene Informationspflichten. Der Lieferant stellt WALZ von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Kosten, Schadenersatzforderungen, Bußgelder, Zinsen und sonstigen Aufwendungen) aufgrund von Verstößen gegen diese Ziffer 4.2, die er zu vertreten hat, auf erstes Anfordern frei.
- 4.3 Kommt der Lieferant den Verpflichtungen gemäß Ziffer 4.2 nicht nach, ist WALZ berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten vereinbarungsgemäß nachzurüsten oder die Ware zurückzugeben und Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.
- 4.4 Soweit verkehrsüblich, sind jedem Warenstück Gebrauchsanweisungen sowie Aufbau- und Pflegeanleitungen in deutscher, englischer sowie ggf. weiteren, mit dem Lieferanten gesondert vereinbarten Sprachen beizufügen.
- 4.5 Sofern vereinbart, sind der Firmenname und / oder die mitgeteilten Marken von WALZ auf den von WALZ bestellten Waren anzubringen. Die so gekennzeichneten Waren dürfen ausschließlich an WALZ geliefert werden. Demgemäß sind aus den zur freien Verfügung des Lieferanten zurückgegebenen Waren vor einer anderweitigen Verwendung der Firmenname von WALZ und ihre Marken zu entfernen.
- 4.6 Modelle, Muster, Klischees, Vorlagen, Werkzeuge und dergleichen, die dem Lieferanten von WALZ zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von WALZ und dürfen ebenso wie danach hergestellte Waren weder außerhalb dieses Vertrages verwertet / benutzt, noch an Dritte weitergegeben bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen vom Lieferanten unversehrt auf eigenen Kosten mit der letzten Lieferung an WALZ zurückgegeben werden.

5. Lieferung / Lieferfrist / Verzug / Gefahrübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von WALZ in Bad Waldsee zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 5.2 Die von WALZ in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferfrist) versteht sich „Anlieferung Rampe“ und ist vom Lieferanten als Liefertermin (Datum) unverzüglich schriftlich zu bestätigen; der Liefertermin ist mit Bestätigung verbindlich. Bestätigt der Lieferant ungeachtet vorgenannter Anforderung als

Liefertermin kein Lieferdatum, sondern eine Kalenderwoche und akzeptiert dies WALZ, so gilt der letzte Arbeitstag in der bestätigten Kalenderwoche als verbindlicher Liefertermin. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, WALZ unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

- 5.3 Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den zuständigen Disponenten von WALZ.
- 5.4 Die exakte Einhaltung der verbindlich geregelten Lieferfrist sowie des bestätigten Liefertermins ist für WALZ unverzichtbar, insbesondere aus Abwicklungsgründen in der Logistik von WALZ und zur Vermeidung Schaden verursachender Kundenstornierungen. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass WALZ mit dem Lieferanten einen neuen Liefertermin vereinbart.
- 5.5 Im Falle einer verspäteten Lieferung (Lieferverzug) ist der Lieferant neben der Vertragserfüllung verpflichtet, für jedes verspätet gelieferte Warenstück folgende Vertragsstrafe zu zahlen.

Lieferverzug (in Kalendertagen)	Vertragsstrafe in % des von WALZ zu zahlenden Netto-Einkaufspreises des Warenstückes
4 bis 7	2 %
8 bis 14	5 %
15 bis 21	10 %
ab 22	15 %

Beträgt der Lieferverzug weniger als 4 Kalendertage, wird eine Vertragsstrafe nicht erhoben.

WALZ ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens (z. B. Kosten von Nachlieferungen, Lieferausfälle, Deckungskauf, zusätzliche Lager- und Handlingskosten) bleibt unberührt.

Nimmt WALZ die verspätete Lieferung an, wird WALZ die Vertragsstrafe spätestens mit der fristgerechten Zahlung der betreffenden Rechnung des Lieferanten durch WALZ geltend machen.

- 5.6 Im Falle einer Nichterfüllung ist der Lieferant verpflichtet, als Vertragsstrafe für jedes nicht gelieferte Warenstück 15% des von WALZ zu zahlenden Netto-Einkaufspreises des betreffenden Warenstückes zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes geschuldet; die Geltendmachung eines weiteren Schadens (z.B. Lieferausfälle, Deckungskauf) bleibt unberührt.
- 5.7 Die Vertragsstrafe gemäß Ziffer 5.5 und 5.6 entfällt, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Überschreitung der Lieferfrist / die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat.
- 5.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf WALZ über.

6. Gewährleistung / Garantie / Haftung

- 6.1 Für die Rechte von WALZ bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf WALZ die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen/Muster, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von WALZ – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von WALZ, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 6.3 Entspricht die gelieferte Ware nicht den vorgelegten Mustern oder der Produktbeschreibung, so steht WALZ neben allen gesetzlichen Rechten auch die Befugnis zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen, sofern der Lieferant WALZ dies gestattet und auf die eigene Nachbesserung verzichtet.
- 6.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen WALZ Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn WALZ der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von WALZ beschränkt sich auf Mängel, die bei der

Wareneingangskontrolle von WALZ unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle durch Stichproben bzgl. Qualität erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab Ablieferung der Ware durch den Lieferanten von WALZ abgesendet wird; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn WALZ sie innerhalb von 2 Wochen ab deren Entdeckung absendet. Eine weitergehende Untersuchungs- und Rügepflicht bei Anlieferung der Ware besteht nicht.

- 6.6 Sind die gelieferten Waren mangelhaft, hat der Lieferant WALZ von allen Kosten, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die von Dritten aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift wegen dieses Mangels WALZ gegenüber geltend gemacht werden.
- 6.7 Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, im Falle einer Gewährleistung, die von WALZ im Rahmen der Abwicklung von Gewährleistungsfällen benötigten Ersatzteile unentgeltlich und in angemessener Menge unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Waren, die im Rahmen einer Mängelrüge an den Lieferanten zurückgegeben werden, bleiben bis zur Erledigung der Mängelrüge oder bei Rücktritt vom Kaufvertrag bis zur Rückerstattung des Kaufpreises Eigentum von WALZ.
- 6.9 Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde und beginnt erst mit der Ablieferung des gelieferten Artikels an den WALZ-Kunden.
- 6.10 Sollte WALZ aufgrund eines Gesetzes, einer anderen rechtlichen Vorschrift oder Norm das Inverkehrbringen der gelieferten Waren wegen Mängel untersagt werden bzw. nicht möglich sein, ist WALZ berechtigt, die Rücknahme eines vorhandenen Bestandes gegen Erstattung des vollständigen Kaufpreises auch dann noch zu verlangen, wenn die Gewährleistungsrechte an sich verjährt sind.
- 6.11 Im Übrigen ist WALZ bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat WALZ nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

7. Produkthaftung / Produkthaftpflichtversicherung

- 7.1 Sind wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Waren Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, WALZ alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von WALZ durchgeführten Schadensverhütungsmaßnahme sowie dem Verstoß des Lieferanten gegen das Produktsicherheitsgesetz ergeben. WALZ wird, soweit es ihr möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Schadensverhütungsmaßnahmen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von WALZ bleiben hiervon unberührt.
- 7.2 Liegt ein Produkthaftungsfall vor, ist der Lieferant verpflichtet, WALZ unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und alle Maßnahmen mitzuteilen, die der Lieferant zur Behebung des Mangels und der Schadensverhütung trifft.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von WALZ bleiben hiervon unberührt. Entgegenstehende Haftungsbeschränkungen des Lieferanten gelten nicht.

8. Rechte / Rechte Dritter

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Bewerbung und den Vertrieb der vertragsgegenständlichen Artikel in allen Ländern der Europäischen Union sowie in der Schweiz Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche, urheberrechtliche und patentrechtliche Schutzrechte sowie Marken Dritter und Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden.
- 8.2 Der Lieferant gestattet WALZ, sämtliche vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Artikelinformationen einschließlich Artikeltextrn, Artikelfotos, Logos, Geschäftsbezeichnungen, Marken, Grafiken und Videomaterial (nachfolgend kurz als „Inhalte“ bezeichnet) für die Präsentation, die Bewerbung und den Verkauf der Artikel des Lieferanten über Printmedien, in Fachgeschäften, auf den Webseiten von WALZ und auf Verkaufsportalen Dritter (amazon, eBay, etc.) zu verwenden und dies auch Dritten, insbesondere der verbundenen Unternehmen von WALZ, Werbekooperationspartnern und Betreibern von Verkaufsplattformen (z.B. amazon, eBay, etc.) zu gestatten. Hiervon umfasst sind auch sämtliche Werbemaßnahmen über jegliche Art von Medien, z.B. Anzeigenwerbung, Paketbeilagen, Broschüren, Flyer, Kataloge, TV-Werbepots, Banner, Teaser, Social Media Portale (z.B. Facebook, Twitter, Youtube, etc.), Preissuchmaschinen, Affiliate-Marketing und Newsletter.

Zu diesem Zweck räumt der Lieferant WALZ am Inhalt ein vergütungsfreies, nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes unwiderrufliches und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Die Nutzungsrechteeinräumung umfasst alle derzeit bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten, die zur

Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind oder werden, auch wenn sie erst auf Grund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich an dem vertragsgegenständlichen Inhalt entstehen oder erst nachträglich bekannt werden. Hiervon umfasst ist insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Wiedergabe, Vorführung, Darstellung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung und auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

Ferner räumt der Lieferant WALZ das Recht ein, den überlassenen Inhalt zwecks Optimierung der Darstellung in Print- und digitalen Medien zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen oder mit anderen Werken zu verbinden.

- 8.3 Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass er berechtigt ist, die vorgenannten Rechte im vorgenannten Umfang einzuräumen. Er sichert darüber hinaus zu, dass der überlassene Inhalt sämtlichen einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht und keine Rechte Dritter, z.B. Urheber-, Marken- oder Designrechte, Persönlichkeitsrechte, etc. verletzt.
- 8.4 Wird WALZ von Dritten wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung vorstehender Rechte (Ziffern 8.1 bis 8.3) in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, WALZ auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Kosten, Schadenersatzforderungen, Bußgeldern und sonstigen Aufwendungen) freizustellen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche Dritter wegen der Verletzung ihrer Rechte, sofern und soweit diese auf einer von WALZ vorgenommenen Änderung des Inhalts beruhen.

Darüber hinaus wird der Lieferant WALZ alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstandenen angemessenen Aufwendungen und Kosten erstatten sowie auf Verlangen die Ware zurücknehmen. Zu einer gerichtlichen Klärung der behaupteten Rechtsverletzung ist WALZ nicht verpflichtet. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

9. Geheimhaltung / Kundendaten

- 9.1 Während der Geschäftsbeziehungen und nach Beendigung hat der Lieferant ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordene, mit dem Geschäftsbetrieb von WALZ in Verbindung stehende Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und weder zu verwerten, noch Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen. Hierzu gehören auch die von WALZ erteilten Aufträge, insbesondere Preise und Mengen.
- 9.2 Im Rahmen der Auftragsabwicklung werden durch den Lieferanten im Eigentum von WALZ befindliche personenbezogene Kundendaten verarbeitet. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der Kundendaten (Kundenadressen und sonstige Kundendaten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Insbesondere trifft der Lieferant technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO zum Schutz und zur Sicherheit der Daten. Die überlassenen Daten dürfen nur für den Zweck der Aufgabenerfüllung gespeichert und genutzt werden. Insbesondere dürfen die Kundendaten nicht für eigene Zwecke des Lieferanten (z. B. Vermietung oder Veräußerung) genutzt werden und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für jeden Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen (Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2 Absatz 1) verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an WALZ, die von WALZ nach billigem Ermessen festgesetzt und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt WALZ ausdrücklich vorbehalten.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und WALZ ergebende Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen ist Bad Waldsee / Baden Württemberg, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und als solcher handelt. WALZ ist es nach seiner Wahl auch gestattet, den Lieferanten an einem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

Stand: 15.01.2018